

**Bundesbeschluss
über die Einsetzung von parlamentarischen
Untersuchungskommissionen zur Abklärung von Organisations-
und Führungsproblemen bei der Pensionskasse des Bundes (PKB)**

vom 4. Oktober 1995

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 55 des Geschäftsverkehrsgesetzes¹⁾,
nach Anhören des Bundesrates,
beschliesst:*

Art. 1

Der Nationalrat und der Ständerat setzen je eine Untersuchungskommission im Sinne der Artikel 55–65 des Geschäftsverkehrsgesetzes ein.

Art. 2

¹⁾ Gegenstand der parlamentarischen Untersuchung bilden die Organisation und die Amtsführung der Pensionskasse des Bundes (PKB) und die Amtsführung des Eidgenössischen Finanzdepartementes in Bezug auf die PKB.

²⁾ Im Rahmen dieses Auftrages umfasst die Untersuchung auch die Zusammenarbeit der PKB mit den Amtsstellen der Bundesverwaltung und mit den der PKB angegeschlossenen Organisationen.

Art. 3

Die Kommissionen erstatten den beiden Räten Bericht über ihre Untersuchungen sowie über allfällige Verantwortlichkeiten und institutionellen Mängel. Sie unterbreiten die nötigen Vorschläge für Massnahmen organisatorischer und rechtlicher Art.

Art. 4

Die Mitglieder der Untersuchungskommissionen können sich nicht vertreten lassen.

Art. 5

¹⁾ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

²⁾ Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

¹⁾ SR 171.11

Nationalrat, 2. Oktober 1995

Der Präsident: Claude Frey

Der Protokollführer: Duvillard

Ständerat, 4. Oktober 1995

Der Präsident: Küchler

Der Sekretär: Lanz

8136

**Bundesbeschluss über die Einsetzung von parlamentarischen Untersuchungskommissionen
zur Abklärung von Organisations- und Führungsproblemen bei der Pensionskasse des
Bundes (PKB) vom 4. Oktober 1995**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.02.1996
Date	
Data	
Seite	519-520
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 758

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.